



EINGANG  
25. Juli 2014  
RA KOCH

Der Rentenausschuss

Landesunfallkasse Niedersachsen, Postfach 81 03 61, 30503 Hannover

- Einschreiben -

Frau



Per Einschreiben  
Zur Post an  
24. JULI 2014

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: [REDACTED]

Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED]

Telefon: 0511 8707-[REDACTED]

Fax: (0511) 8707-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@GUVH.DE

Datum: 23.07.2014

## Bescheid

über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls und Ablehnung einer Rente

Versicherungsfall [REDACTED]

vom 23.12.2012

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihrem Widerspruch vom 23.12.2013, vertretend eingelegt durch die Rechtsanwaltskanzlei rkb-recht.de, wird abgeholfen.

Der Bescheid vom 22.11.2013 wird zurückgenommen. Ihr Unfall wird als Arbeitsunfall anerkannt. Die insofern erforderlichen Behandlungskosten sind nach den für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Sätzen zu übernehmen.

Ein Anspruch auf Rente wegen Ihres Arbeitsunfalls besteht nicht, da keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus - 24.06.2013 - vorgelegen hat.

Als Unfallfolgen werden anerkannt:

Mäßiggradige Bewegungseinschränkung der rechten Schulter und verheilte Arthroskopienarben an der rechten Schulter nach zweifacher Luxation der rechten Schulter und nachfolgender Arthroskopie.

Die Entscheidung zu den Folgen des Arbeitsunfalls und zur MdE stützt sich auf die eingeholten ärztlichen Berichte und das Gutachten von Prof. Dr. [REDACTED], aus dem Klinikum [REDACTED] vom 07.05.2014, das wir Ihnen auf Wunsch gerne in Kopie zusenden.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen für das Widerspruchsverfahren sind insgesamt zu erstatten. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes war notwendig.

Das beigefügte Informationsblatt ist Bestandteil dieses Bescheides.

Sollten Sie noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gern.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

vars. NF 25.8.14  
VF 18.8.14  
not f

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesunfallkasse Niedersachsen Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Bei Versendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief gilt der Verwaltungsakt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Wird Widerspruch nicht erhoben, wird der Verwaltungsakt bindend.

Die Frist für die Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb der Frist bei einem sonstigen Versicherungsträger oder bei einer anderen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist (§ 84 Abs. 2 SGG).

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Versichertenvertreter

[Redacted Signature]

Arbeitgebervertreter

Beglaubigt:

